Anlage 9

**Musterweiterleitungsvertrag**

**Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Landesprogramms „Integrationschancen für Kinder und Familien“**

**vom xx.xx.2023**

Zur Durchführung von Maßnahmen gemäß der Ziffern 2.1, 2.2. und/oder 2.3 („griffbereitMINI“ ,„Griffbereit“ und „Rucksack KiTa“) i.V.m. 5.4.1 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Landesprogramms “Integrationschancen für Kinder und Familien“ vom xx.xx.2023“ wird

zwischen

**-** nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt **-**

und

(vertreten durch      )

**-** nachfolgend Dritter genannt **-**

folgende/r

**Kooperationsvereinbarung und Weiterleitungsvertrag**

geschlossen:

§ 1

**Kooperationszweck**

Der Zuwendungsempfänger kooperiert mit dem Dritten zum Zweck der Umsetzung von Maßnahmen gemäß der Ziffern 2.1, 2.2 und/oder 2.3 und 5.4.1 der genannten Richtlinie laut Zuwendungsbescheid vom       der Bezirksregierung Arnsberg, Aktenzeichen      .

§ 2

**Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Weitergabe von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Maßnahmen auf der Grundlage der Ziffern 2.1, 2.2 und/oder 2.3 und 5.4.1 der genannten Richtlinie und des Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung Arnsberg an den Dritten.

(2) Bestandteile dieses Vertrages sind

• der Zuwendungsbescheid vom       der Bezirksregierung Arnsberg, Az.

*Dem Einzelfall anzupassen:*

• *die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)*

* *die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)*

§ 3

**Höhe, Zweck und Auszahlung der Zuwendung**

Der Zuwendungsempfänger leitet die Fördermittel in Höhe von       € nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids vom       an den Dritten weiter. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck bestimmt. Die Mittel werden auf Anforderung des Dritten von dem Zuwendungsempfänger an den Dritten ausgezahlt.

§4

**Aufgaben des Dritten**

Folgende Maßnahmen gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 der genannten Richtlinie sind von dem Dritten wahrzunehmen:

* Beachtung der Konzeption „Integrationschancen für Kinder und Familien“
* Einhaltung der Qualitätsstandards
* Verpflichtende Beratung und fachliche Begleitung durch das Kommunale Integrationszentrum
* Durchführung von Gruppenangeboten

Abweichungen sind mit dem Zuwendungsempfänger abzustimmen. Dabei sind die Voraussetzungen der genannten Richtlinie maßgeblich.

§ 5

**Bindung und Pflichten des Dritten**

1. Der Dritte ist verpflichtet, die Maßnahme nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids, den ANBest-P / ANBest-G inkl. eventueller Anlagen zu erbringen. Der Zuwendungsempfänger stellt dem Dritten die entsprechenden Unterlagen vor Maßnahmebeginn zur Verfügung.
2. Die Maßnahme ist vom       bis zum      durchzuführen (Durchführungszeitraum).
3. Zweckbindung: Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Materialien sind für die Gesamtdauer für den im Zuwendungsbescheid genannten Zuwendungszeitraums zu verwenden.
4. Bei allen Berichten, Dokumentationen und Veröffentlichungen des Projektes ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahme im Rahmen von „Integrationschancen für Kinder und Familien“ aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Nordrhein-Westfalen) gefördert wird bzw. gefördert worden ist. Dazu ist nur das autorisierte Logo des Ministeriums zu verwenden. Von diesen Publikationen ist jeweils ein Exemplar dem Verwendungsnachweis unentgeltlich beizufügen.
5. Mögliche Vor-Ort-Prüfungen des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bewilligungsbehörde oder von diesen Stellen Beauftragte sind vom Dritten zu unterstützen. Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.

§ 6

**Informationspflichten**

Der Zuwendungsempfänger und der Dritte verpflichten sich, gegenseitig umgehend Informationen, die den Fortgang des Projekts beeinflussen könnten, zur Verfügung zu stellen (insbesondere, wenn erkennbar wird, dass die Durchführung der o.g. Maßnahmen gemäß der Ziffern 2.1, 2.2. und/oder 2.3. und 5.4.1 der Richtlinie nicht möglich oder gefährdet ist bzw. der Zuwendungszweck nicht erreicht werden könnte). Die Vertragsparteien benachrichtigen sich schriftlich.

§ 7

**Nutzungsrechte**

Die Kooperationspartner sind berechtigt, die im Rahmen der Kooperation entstandenen Ergebnisse zu nutzen.

§ 8

**Nebenabsprachen und Datenschutz**

1. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
2. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind –auch nach Beendigung der Maßnahme- zu beachten bzw. der Verschwiegenheitspflicht ist nachzukommen.
3. Ziffer 2.3 ist in den KiTas durchzuführen.

§ 9

**Vertragsänderung**

Der Zuwendungsempfänger behält sich vor, weitere vertragliche Ergänzungen vorzunehmen, falls während des Durchführungszeitraums Änderungen der Förderungsmodalitäten eintreten sollten. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 10

**Kündigung**

Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis unter Angabe von Gründen durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Der Dritte hat dem Zuwendungsempfänger nach Kündigung innerhalb von 3 Monaten einen Verwendungsnachweis (Anlage 8) vorzulegen.

§ 11

**Inkrafttreten und Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Kooperationsteilnehmer in Kraft. Die getroffenen Regelungen gelten für die Zeit vom       bis zum      , soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach dem Durchführungszeitraum laut Zuwendungsbescheid beziehen oder keiner der Vertragsparteien von seinem Kündigungsrecht nach § 10 Gebrauch gemacht hat.

§ 12

**Vertragsausfertigung und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind     .

§ 13

**Salvatorische Klausel**

 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Zur Auslegung der genannten Richtlinie bzw. für Fragen zur Umsetzung von Maßnahmen nach der Ziffern 2.1, 2.2 und/oder 2.3 und 5.4.1 sowie zur Abrechnung der Maßnahmen, kann die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Landesprogramms „Integrationschancen für Kinder und Familien“ des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom       sowie die Konzeption „Integrationschancen für Kinder und Familien“ hinzugezogen werden.

§ 14

**Sonstiges**

Der Dritte erklärt, dass die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert und er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Der Dritte erklärt weiter, dass       (Name des Verantwortlichen), geb. am       innerhalb der       (Name der z.B. der Einrichtung) zuständig und gegenüber dem Kreis / der kreisfreien Stadt       sowie dem Land Nordrhein-Westfalen für die vertragsgemäße Verwendung der zugewandten Mittel verantwortlich ist.

     ,            ,

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 (Zuwendungsempfänger) (Dritter)